

Allgemeine Geschäftsbedingungen

2. Mittsommer im Park | Schloss Fürstenau

Ein gemeinsames Projekt von:

I. Sparringa Veranstaltungen
Inge Sparringa
Forstweg 9, 26789 Leer
Tel. 0491/979 1111
Fax 0491/979 1113
www.sparringa-veranstaltungen.de
info@sparringa-veranstaltungen.de

Werbegemeinschaft Fürstenau e.V.
Große Str. 4
49584 Fürstenau

1. Ort und Öffnungszeiten

Die 2. Landpartie „Mittsommer im Park“ findet am 26. und 27. Juli 2025 auf Schloss Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, statt. An beiden Tagen ist die Ausstellung von 10 – 18 Uhr geöffnet.

2. Auf- und Abbau

Aufbau:

Freitag, 25.7.2025 ab 14.00 Uhr oder nach Absprache
Samstag, 26.7.2025 7.00 – 9.00 Uhr

Die Stände müssen am 26.7.25, 9 Uhr fertig gestellt sein. Lt. polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsartikel und -stoffe feuerhemmend imprägniert sein. Eigene Fest-, Partyzelte und Pavillons sind aus gestalterischen Gründen nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Öffnungszeiten mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Änderungen der Öffnungszeiten behält sich der Veranstalter vor und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Abbau:

Sonntag, 27.7.2025 18.00 – 21.00 Uhr oder nach Absprache

Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes vor Ausstellungsschluss am letzten Veranstaltungstag ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50% der Standmiete geahndet werden.

Die tägliche Warenanlieferung ist von 8.00 Uhr bis 9.30 Uhr möglich. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

Am Abend wird das Gelände eine Stunde nach Ausstellungsschluss geschlossen. Übernachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet.

Ein ordentliches Gesamtbild des Ausstellungsstandes muss gewährleistet sein.

Beschädigungen, die vom Aussteller an den Ausstellungsständen und -materialien verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt. Der Aussteller ist gehalten, sich gegen durch Temperaturunterschiede mögliches Schwitzwasser zu schützen und Vorsorge zu treffen. Angemietete Zelte sind täglich nach Ausstellungsschluss fachgerecht zu schließen.

3. Zulassung und Bestätigung

Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung bleibt bestehen. Entgeltliche Abgabe von Lebensmitteln ist ausschließlich angemeldeten Gastronomiebetrieben erlaubt, unentgeltliche und entgeltliche Abgaben von Kostproben sind vom Veranstalter zu genehmigen. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden. Gem. § 70b Gewerbeordnung hat jeder Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar seine Firma oder den Namen und die Anschrift anzugeben sowie auch der Preisauszeichnungspflicht nach den Vorschriften der Preisangabenverordnung nachzukommen. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen, polizeilichen Vorschriften sowie die technischen Richtlinien des Veranstalters eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Steuerrechtliche Angelegenheiten sind vom Aussteller zu regeln. Offene Feuerstellen auf dem Ausstellungsstand sind grundsätzlich vom Veranstalter zu genehmigen. Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind zulässig.

Im Falle eines durch den Veranstalter festgestellten Verstoßes gegen diese Ausstellungsbedingungen entsteht ein außerordentlicher Kündigungsgrund auf Seiten des Veranstalters. Der Aussteller kann mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses aus den vorgenannten Gründen behält sich der Veranstalter vor, alle bestehenden Verträge mit dem Aussteller zu kündigen und den Aussteller von der Teilnahme an weiteren Veranstaltungen gänzlich auszuschließen. Ein Ausschluss aus den vorgenannten Gründen geht zu Lasten des jeweiligen Ausstellers.

4. Standmiete

Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Bestätigung. Die Standmiete ist bei schriftlicher Anmeldung in voller Höhe mit Zusendung der Rechnung fällig und per Lastschrift zu bezahlen. Die Standmiete wird nach der vereinbarten qm-Fläche/Festpreis abgerechnet. Die Buchung und Reservierung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen bzw. Zahlungseingänge. Vergabe der Standplätze nach Platzangebot. Eine Untervermietung, Austausch des zugeteilten Platzes und/oder teilweise oder vollständige Überlassung an Dritte ist nur nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters zulässig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Die Nichtzahlung der Standgebühr bedeutet nicht gleichzeitig eine Abmeldung, d. h. der Standplatz wird vom Veranstalter reserviert. Abmeldungen haben bis spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich dem Veranstalter vorzuliegen.

Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 25% der Standmiete in Rechnung gestellt. Bei Rücktritt nach diesem Termin oder wenn der Stand bis zum 26.07.25 um 9 Uhr nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Ist dieses nicht möglich, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Der Veranstalter hat den Weiteren Anspruch auf Zahlung der noch nicht gezahlten Standmiete. Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19%.

5. Änderungen

Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich oder muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund vom Veranstalter nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer zeitlich verkürzt werden, so ist der Veranstalter von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt abzuhalten, so hat er die Standmieter hiervon unverzüglich zu unterrichten. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen erbringen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% der Standmiete entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von zwei Wochen per Einschreiben eingebracht werden. Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für den neuen Termin Gültigkeit.

6. Werbung

Der Veranstalter übernimmt die Werbung im Vorfeld für diese Ausstellung. Die Verteilung von Handzetteln oder anderen Werbemitteln außerhalb des Ausstellungsstandes ist unstatthaft. Werbevorträge über Lautsprecher und Musikübertragungen sind nicht gestattet. Die Benutzung von Audio- und Rundfunkgeräten, das Musizieren auf den Ständen sowie fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke müssen vom Veranstalter genehmigt werden. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, eventuelle Gebühren für die öffentliche Vorführung (GEMA) zu tragen.

Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

7. Beleuchtung, Wasser und Heizung

Für eigene Beleuchtungsausstattungen hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt durch eine Pauschale. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit der von ihm verwendeten Geräte im Rahmen der dafür gültigen gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Kabeltrommeln müssen bei Nutzung grundsätzlich ganz abgerollt werden.

Wasseranschlüsse können nicht an den Ständen installiert werden. Es stehen auf dem Gelände einzelne Wasseranschlüsse zur Verfügung und sind nutzbar. Leuchtmittel, Verlängerungskabel und Wasserschläuche sind selbst mitzubringen.

8. Haftung und Versicherung

Jeder Aussteller übernimmt selbst die Haftung für seine Ausstellungsgüter. Der Aussteller oder sein Beauftragter/Vertreter hat den Veranstalter von allen Personen- oder Sachschadenansprüchen, die von ihm oder seinem Beauftragten/Vertreter verursacht werden, freizuhalten. Für Beschädigungen an Einrichtungen oder der Veranstaltungsstätte haftet der Verursacher. Wir empfehlen eine entsprechende Versicherung. Es besteht kein Feuerversicherungsschutz für die zum Verkauf oder Ausstellung angebotenen Gegenstände und Standausrüstung. Außerdem wird keine Haftung bei Diebstahl oder Abhandenkommen von Waren und Marktständen übernommen. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgüter müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Es bestehen keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Unabhängig davon wird das Gelände über Nacht mit Bauzäunen geschlossen und zusätzlich von Sicherheitskräften bewacht.

9. Reinigung

Die Ausstellungsstände werden besenrein übergeben. Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes. Die Reinigung und Müllentsorgung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis ½ Std. nach Ausstellungsschluss beendet sein.

10. Nebenabmachungen

Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt sind.

11. Anerkenntnis

Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten durch die schriftliche Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen den Stand sofort entschädigungslos zu Lasten des Ausstellers zu schließen ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich bestätigt werden. Die Aussteller und deren Beauftragten unterwerfen sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und deren Beschäftigten ist unbedingt Folge zu leisten.

Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das den Bestand derselben im Übrigen nicht berühren. Es ist dann eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Das gilt auch für den Fall der Lückenhaftigkeit dieser Ausstellungsbedingungen.

12. Sonstiges

Die Anbieter verkaufen nur in eigenem Namen. Umsatzsteuerrechtliche Angelegenheiten sind vom Anbieter zu regeln. Der Veranstalter weist dem Aussteller einen Stand nach Wahl des Veranstalters zu. Der Aussteller kann aus keinem Rechtsgrund einen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes geltend machen.

Der Aussteller erklärt sich mit der Zusendung von Unterlagen per Post, Newsletter per Mail usw. von uns einverstanden.

Auf dem Marktgelände darf nicht geparkt werden. Die Fahrzeuge müssen nach dem Entladen umgehend auf vorhandene umliegende Parkplätze abgestellt werden.

13. Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter ist geltend sobald der Aussteller eine entsprechende Rechnung vom Veranstalter erhält. Eine Bindung an den Antrag i.S.d. § 145 HS BGB ist von Seiten der Fa. "Inge Sparringa Veranstaltungen" ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leer/Ostfriesland. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.